



**Bundesministerium  
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 5. Mai 2021

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021;  
BT-Drucksache 19/29165, Frage Nr. 84**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre Frage.

Mit freundlichen Grüßen

## Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021

BT-Drucksache 19/29165, Frage Nr. 84

des Abgeordneten Herrn André Hahn, (DIE LINKE.)

Frage Nr. 84:

Was ist nach Auffassung der Bundesregierung anerkannt als „Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)“ als Voraussetzung für eine Beförderung im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (siehe Artikel 1 Punkt 9 im Infektionsschutzgesetz vom 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 18, S. 804) auch angesichts der Information der Bundesregierung auf ihrer Homepage mit Stand 30.4.2021, dass in öffentlichen Verkehrsmitteln derzeit eine Pflicht zum Tragen von OP- oder FFP-Masken gilt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regelung-zu-masken-1842704>), und was tut die Bundesregierung, damit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Menschen mit geringem Einkommen die erforderlichen Schutzmasken in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen?

Antwort:

Atemschutzmasken dienen auch dem Eigenschutz des Trägers bzw. der Trägerin und fallen grundsätzlich unter das Recht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gemäß Verordnung (EU) 2016/425. Die Bezeichnung „FFP2-Maske“ bezeichnet eine „Geräteklasse“ im Sinne der Europäischen Norm (EN) 149.

Atemschutzmasken werden auch nach außereuropäischen Normen gefertigt. Der deutsche Verordnungsgeber der Medizinischen Bedarf-Versorgungssicherungsverordnung (MedBVS) hat sich in § 9 Abs. 1 MedBVS dazu entschieden, Produkte, die auf dem kanadischen, US-amerikanischen, japanischen oder australischen Markt verkehrsfähig sind, auch während der pandemischen Lage von nationaler Tragweite als verkehrsfähig in Deutschland anzuerkennen.

Wenn Masken nach anderen Standards (z. B. nach den chinesischen Normen für KN95) gefertigt worden sind, können diese auch nach näher spezifizierten Vorgaben genutzt werden.

Hilfebedürftige Personen erhalten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Lebensunterhalt, dem sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Mai 2021 eine Einmalzahlung von 150 Euro, um etwaige mit der COVID-19-Pandemie in Verbindung stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren. Ermöglicht wird damit auch der eigenverantwortliche Kauf von

Schutzmasken. Darüber hinaus sendet die Bundesregierung bis voraussichtlich Ende Mai 2021 etwa 40 Millionen Schutzmasken z. B. direkt an Angebote der Eingliederungshilfe.